

## **Kurzdarstellung des Vorhabens**

Die Restmüllverwertungs- GmbH & CoKG (RMVG) betreibt seit dem Jahre 1993 im Haldenbereich des steirischen Erzberges eine rechtskräftig genehmigte Massenabfall- und Reststoffdeponie.

Nachdem das bisher genehmigte Ablagerungsvolumen in absehbarer Zeit erreicht sein wird, ist zur Aufrechterhaltung des Standortes die Erweiterung der Deponieflächen erforderlich.

Das geplante Vorhaben befindet sich

- im Bundesland: Steiermark
- im politischer Bezirk: Leoben
- in der Gemeinde: Eisenerz
- Katastralgemeinde: 60108, Trofeng
- Gst.Nr. 388/3;

Aufgrund der Ergebnisse durchgeführter Voruntersuchungen haben sich zwei Bereiche als mögliche Erweiterungsflächen im Anschluss an die bestehende Deponie ergeben. Einerseits kann die bestehende Deponie Paulisturz erhöht werden, andererseits ist vorgesehen den nächsten, sogenannten „Ferdinandsturz“, als Deponiefläche auszubauen.

Das zusätzliche Deponievolumen durch die Aufhöhung bestehender Deponien beträgt etwa 375.000 m<sup>3</sup>, das durch den Ausbau des Ferdinandsturzes ca. 750.000 m<sup>3</sup>.

Die durch die geplante Erweiterung entstehende Deponiefläche soll wie bisher, als Reststoff- und Massenabfalldeponie betrieben werden.

Nachdem bereits alle notwendigen Infrastrukturellen Einrichtungen vorhanden sind, beschränkt sich der Flächenbedarf im Wesentlichen auf die auszubauenden Deponieflächen mit den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen und Schächte), sowie die erforderlichen Betriebsstraßen.

Das gesamte Areal weist eine Fläche von rd. 368.600 m<sup>2</sup> auf, wobei rd. 81.800 m<sup>2</sup> auf die bestehende und rd. 73.200 m<sup>2</sup> auf die Erweiterungsfläche entfallen.

Durch die Vorgesehene Erweiterung der Deponie wird ein zusätzliches Deponievolumen von rd. 1.125.000 m<sup>3</sup> geschaffen, das nach derzeit prognostizierbarem Abfallaufkommen, für eine zusätzliche Laufzeit von rd. 20 Jahren ausreichen würden.

Der Ausbau ist in vier Abschnitten vorgesehen die nach tatsächlichem Erfordernis umgesetzt werden.

Der geringste Abstand zwischen den von der Erweiterung erfassten Flächen und dem nächstgelegenen „Wohnobjekt“ beträgt mehr als 1.500 m. Die Zu- und Abfahrten bleiben unverändert und erfolgen, wie auch im bisherigen Betrieb, über die bestehenden Betriebs- bzw. Zufahrtsstraßen.